

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. November 2021

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und §§ 3, 44, 45 und 51 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterhält gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand – und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not – und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt).
- (2) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben (§1 Abs. 1) nicht gefährdet wird. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gem. §1 Abs. 1 Gebühren nach dieser Satzung und den als Anlage beigefügten Tarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Für freiwillige Leistungen erhebt die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Entgelte nach dieser Satzung und den als Anlage beigefügten Tarifen für Ihre freiwilligen Aufgaben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (3) Ansprüche der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) nach anderen als in dieser Satzung genannten Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Gebühren werden auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistungen aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

§ 3 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach dem BbgBKG unentgeltlich, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund dieser Satzung gegenüber demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Verantwortlicher nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe - und Industriebetrieben können ebenfalls Gebühren erhoben werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und

die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht möglich ist.
- (6) Bei einer überörtlichen Hilfe nach § 3 Abs. 3 BbgBKG hat gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

§ 4 Grundsätze der Gebühren- und Entgeltberechnung

- (1) Die Gebühren sind nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten Tarifen zu bemessen. Die Anlage 1 „Gebührentarif für Pflichtaufgaben“ und die Anlage 2 „Entgelte für freiwillige Leistungen“ sind Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Beträgen noch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu.
- (2) Bei mehreren vorzunehmenden Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs zusammen.
- (3) Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme sowie die Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter nach Lagebeurteilung am Ereignisort hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Bürgermeisters nach § 7 Nr. 1 i.V. mit § 8 BbgBKG bleibt unberührt. Bindemittel für Gefahrstoffe und Löschmittel werden nach der Menge des verbrauchten Mittels abgerechnet; die Kosten der Entsorgung eingesetzter Bindemittel werden ebenfalls nach der Menge des angefallenen kontaminierten Bindemittels abgerechnet.
- (4) Soweit die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatzdauer der Einsatzfahrzeuge die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus. Die Einsatzdauer des Personals gilt von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Gerätehaus. Sofern Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte bei Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt sind und von dort nicht unmittelbar zurückkehren

(unmittelbar aufeinander folgende Einsätze), beginnt die maßgebliche Einsatzzeit mit dem Verlassen des vorherigen Einsatzortes.

- (5) Die Abrechnung der Einsatzdauer von Personal, Fahrzeugen und Geräten erfolgt minutengenau.
- (6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Neben- und Betriebskosten sowie die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (7) Die Regelungen der Abs. 1 - 6 gelten für die Entgelterhebung entsprechend.

§ 5 Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung von Gebühren nach §3 für Einsätze der Feuerwehr sind die jeweils dort genannten Personen.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), wird das Entgelt von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat, bzw. in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Sind mehrere Personen gebühren-/ entgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne § 3 sowie bei freiwilligen Leistungen private Unternehmen, den eigenen Bauhof oder Personen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung Dritter zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
- (2) Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten der privaten Unternehmen, eigener Bauhof der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf oder Personen werden dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Gebühren und das Entgelt entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Gebühren und Entgelt werden durch Bescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren-/ Entgelterhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren-/Entgeltschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren-/Entgeltspflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- /Entgeltschuldners können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt sowie Zentralverband der Autoversicherer.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des § 17 BbgBKG.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenersatz von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 16.05.2019 außer Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.11.2021

Marco Rutter
Bürgermeister

Anlagen

Gebührentarife für Pflichtaufgaben
Kostenersatztarife für freiwillige Leistungen

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. November 2021 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 25.11.2021 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.11.2021

Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. November 2021 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 12/2021 am 15.12.2021 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.11.2021

Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarife für Pflichtaufgaben

Tarifteil 1 - für Personaleinsatz		
je Kamerad	pro Minute	0,75 €
Tarifteil 2 - für Fahrzeugeinsatz		
P/MOL-PE 112 LF20 AT (Löschgruppenfahrzeug 20 AT)	pro Minute	10,34 €
P/MOL-H 115 TLF 4000 AT (Tanklöschfahrzeug 4000 AT)	pro Minute	8,79 €
P/MOL-AG 768 RW (Rüstwagen)	pro Minute	2,71 €
P/MOL-8020 CBRN ErkKw (Erkundungskraftwagen)	pro Minute	1,72 €
P/MOL-AB 219 MTW (Mannschaftstransportwagen)	pro Minute	2,57 €
P/MOL-BE 488 GA-L (Geräteanhänger Logistik)	pro Minute	1,64 €
P/SRB-2211 Krad	pro Minute	2,75 €
E/MOL-LK 455 LF 20/16 (Löschgruppenfahrzeug 20/16)	pro Minute	1,84 €
E/MOL-2390 TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug 16/25)	pro Minute	2,22 €
E/MOL-LU 601 VRW (Vorausrüstwagen)	pro Minute	4,75 €
E/SRB-PE 112 MTW (Einsatzleitwagen - ELW - 1)	pro Minute	7,36 €
Tarifteil 3 - für sonstige Tarife		
Ölbindemittel in kg	je kg	1,12 €
Entsorgung Ölbindemittel in kg	je kg	1,04 €
Schaumbildner 1% Kanister I	je l	4,52 €
Schaumbildner 3% Kanister I	je l	2,74 €

Anlage 2

Entgelte für freiwillige Leistungen

Tariffteil 1 - für Personaleinsatz		
je Kamerad	pro Minute	3,93 €
Tariffteil 2 - für Fahrzeugeinsatz		
P/MOL-PE 112 LF20 AT (Löschgruppenfahrzeug 20 AT)	pro Minute	54,71 €
P/MOL-H 115 TLF 4000 AT (Tanklöschfahrzeuge 4000 AT)	pro Minute	33,29 €
P/MOL-AG 768 (Rüstwagen)	pro Minute	16,33 €
P/MOL-8020 CBRN ErkKw (Erkundungskraftwagen)	pro Minute	12,38 €
P/MOL-AB 219 MTW (Mannschaftstransportwagen)	pro Minute	16,44 €
P/MOL-BE 488 GA-L (Geräteanhänger Logistik)	pro Minute	10,57 €
P/SRB-2211 Krad	pro Minute	0,00 €
E/MOL-LK 455 LF 20/16 (Löschgruppenfahrzeug 20/16)	pro Minute	19,56 €
E/MOL-2390 TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug 16/25)	pro Minute	11,19 €
E/MOL-LU 601 VRW (Vorausrüstwagen)	pro Minute	18,71 €
E/SRB-PE 112 MTW (Einsatzleitwagen - ELW - 1)	pro Minute	19,44 €
Tariffteil 3 - für sonstige Tarife		
Ölbindemittel in kg	je kg	1,12 €
Entsorgung Ölbindemittel in kg	je kg	1,04 €
Schaumbildner 1% Kanister l	je l	4,52 €
Schaumbildner 3% Kanister l	je l	2,74 €